

Prioritär

Ohne Erwähnung empfiehlt die AföB Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Beschluss Nationalrat vom 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat vom 10. Dezember 2018	Änderungsvorschlag AföB	Empfehlung AföB
<b>Art. 3 – Begriffe</b>	g. Das wirtschaftlich günstigste Angebot entspricht dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.	g. Das wirtschaftlich <i>günstigste vorteilhafteste</i> Angebot entspricht dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.	<b>A. Festhalten am Beschluss des Nationalrats</b> <b>B. Eventualiter: Neuer Antrag</b> (vgl. Art. 41 Abs. 1)  Der Beschluss des Ständerats entspricht dem ursprünglich von der WAK-N verworfenen Vorschlag. Stattdessen wurde in Art. 41 Abs. 1 die Formulierung „wirtschaftlich günstigste“ mit „vorteilhafteste“ ersetzt und vom Nationalrat mit <u>159 zu 25 (2 Enthaltungen)</u> sehr deutlich angenommen. Die Formulierung „wirtschaftlich vorteilhafteste“ stellt einen Kompromiss dar, der weiterhin geeignet ist, einen echten Kulturwandel hin zu mehr Qualitätsbeschaffungen zu bewirken.
<b>Art. 12 – Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohnleichheit</b>  <sup>1</sup> ... Anbieterinnen, welche die <b>am Ort der Leistung</b> massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen...	<sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>		<b>Festhalten am Beschluss des Nationalrats</b>  Der Bundesrat und der Ständerat wollen, entgegen der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden und dem Willen des Nationalrats, das Leistungsortsprinzip streichen. Dies gefährdet die Einhaltung regionaler Gesamtarbeitsverträge. Im Nationalrat wurde das Leistungsortsprinzip mit <u>192 zu 2 Stimmen</u> sehr klar angenommen.
<b>Art. 13 – Ausstand</b>  <b>Abs. 1</b> a. an einem Auftrag ein unmittelbares persönliches Interesse haben;	a. an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;		<b>Festhalten am Beschluss des Nationalrats</b>  Aufgrund der kleinen Märkte, insbesondere im Bereich der IT und dem Bauwesen, rechtfertigt sich eine übermässige Anforderung an die Abwesenheit von Interessensbeziehungen nicht. Ansonsten wird die Findung von geeigneten Auslobungsexperten deutlich erschwert. Dies entspricht auch der Haltung des Bundesrats (vgl. S. 66f. Botschaft).
<b>Art. 29 – Zuschlagskriterien</b>  <sup>1</sup> ... Sie <b>berücksichtigt</b> neben dem <b>Preis und der Qualität</b> einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, <b>Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...</b>	..., Plausibilität des Angebots, [...], Kreativität, ...	..., Plausibilität des Angebots, <i>Verlässlichkeit des Preises</i> , [...], Kreativität, ...	<b>A. Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b> <b>B. Eventualiter: Neuer Antrag</b>  Im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrats soll die Qualität dieselbe Bedeutung wie der Preis haben. Dies fördert einen echten Preis-Leistungs-Wettbewerb. Mit der Möglichkeit einer Plausibilisierung des Angebots erhält die Auftraggeberin ein wirksames Instrument, um objektiv nicht geeignete Angebote im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. c E-BöB auszuschliessen.  Die Verlässlichkeit des Preises ist ein Anliegen des Schweizerischen Baumeisterverbandes, welches auch die AföB unterstützt. Zum Vorschlag, unterschiedliche Preisniveaus zu berücksichtigen, hat sich die AföB nicht geäussert.
<b>Art. 35 – Inhalt der Ausschreibung</b>  u. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung. <b>v. zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.</b>	u. gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; v. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.		<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Um die Transparenz zu stärken, soll auch erwähnt werden, welche der an der Ausschreibung beteiligten Anbieter sich bereits im Rahmen einer Vorbefassung nach Art. 14 E-BöB mit dem Ausschreibungsgegenstand auseinander gesetzt haben.
<b>Art. 37 – Angebotsöffnung</b>	<sup>4</sup> Allen Anbieterinnen wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.		<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Der Entwurf der IVöB sieht ebenfalls ein identisches Zustellungsrecht vor. Im Sinne der Transparenz und Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen ist ein solches Recht aber wünschenswert. Der Antrag entspricht der Minderheit Pardini, die im Nationalrat mit <u>136 zu 57 Stimmen</u> abgelehnt, im Ständerat aber ohne Gegenstimme übernommen wurde.

Beschluss Nationalrat vom 13. Juni 2018	Beschluss Ständerat vom 10. Dezember 2018	Änderungsvorschlag AföB	Empfehlung AföB
<b>Art. 38 - Prüfung der Angebote</b>  <sup>3</sup> Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so <b>muss</b> die Auftraggeberin ...			<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Die zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten – analog zu Art. 69 Abs 1. EU/2014/24 – verhindert, dass Vergabebehörden allfällig gebotene Abklärungen zu ihren Gunsten unterlassen könnten. Die Anpassung des Ständerats ist rein formaler Natur.
<sup>3</sup> Geht ein Angebot ein, dessen <b>Gesamtpreis</b> im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so <b>muss</b> die Auftraggeberin ...			
<b>Art. 41 – Zuschlag</b>  <sup>1</sup> Das <b>vorteilhafteste</b> Angebot erhält den Zuschlag.			<b>A. Festhalten am Beschluss des Nationalrats</b> <b>B. Eventualiter: Neuer Antrag</b> (vgl. Art. 3 Bst. g)  Der deutsche Begriff „günstig“ ist nicht mit dem Französischen „avantageux“ oder dem Englischen „advantageous“ identisch, weshalb in der Praxis bisher stets betont werden musste, dass günstig nicht gleich billig bedeutet. Mit „vorteilhafteste“ kommt klar zum Ausdruck, dass das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gemeint ist.  Der Nationalrat hat der Ersetzung durch „vorteilhafteste“ gemäss seiner Kommissionsmehrheit mit <u>159 zu 25 (2 Enthaltungen)</u> deutlich zugestimmt. Der Ständerat hat sich auf Antrag seiner Kommissionsmehrheit mit <u>22 zu 15 Stimmen</u> relativ knapp dagegen entschieden. Die Formulierung „wirtschaftlich vorteilhafteste“ stellt einen Kompromiss dar, der weiterhin geeignet ist, einen echten Kulturwandel hin zu mehr Qualitätsbeschaffungen zu bewirken.
<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat			
<sup>1</sup> Das wirtschaftlich <b>günstigste vorteilhafteste</b> Angebot erhält den Zuschlag.			
<b>Art. 44 - Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags</b>  <sup>2</sup> ...			<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Die Festhaltung des Verstosses gegen das UWG ermöglicht es, Anbieter, die wiederholt unter den Gestehungskosten anbieten, vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Der Antrag Français wurde deutlich mit <u>31 zu 9 Stimmen</u> angenommen.
<sup>2</sup> ...			
<sup>2</sup> ...			<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Die Festhaltung des Verstosses gegen das UWG ermöglicht es, Anbieter, die wiederholt unter den Gestehungskosten anbieten, vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Der Antrag Français wurde deutlich mit <u>31 zu 9 Stimmen</u> angenommen.
<b>Art. 52 – Beschwerde</b> <sup>2</sup> Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt;...			
<sup>2</sup> Streichen			<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Auch bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs soll der volle Rechtsschutz gewährt werden. Der Rechtsschutz dient präventiv und als Korrektiv gegen unrechtmässige Ausschreibungsverfahren. Er ist deshalb für das ganze Vergabesystem von zentraler Bedeutung.
...			
<b>Art. 59 (Einsichtsrecht)</b>			<b>Zustimmung zum Beschluss des Ständerats</b>  Der gesamte Artikel verstösst gegen den Grundsatz, dass einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind und widerspricht dem elementaren Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung. Die Streichung wurde vom Nationalrat relativ knapp mit <u>104 zu 80 Stimmen</u> abgelehnt und vom Ständerat mit <u>20 zu 17 Stimmen</u> angenommen.
Streichen			